



Information

1. Juli 2008

33 Fragen und Antworten zum Landesentwicklungsplan

Die nachstehenden Fragen und Antworten greifen die Hauptkritik- und Diskussionspunkte auf, die sich bisher im laufenden Anhörungs- und Beteiligungsverfahren ergeben haben.

1. Was ist die Grundlage des Landesentwicklungsplans?

Gesetzliche Grundlage für die Aufstellung eines Landesentwicklungsplans ist das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG). § 8 ROG sagt, dass für jedes Land ein zusammenfassender und übergeordneter Plan (z.B. Landesentwicklungsplan) aufzustellen ist und § 9 ROG ergänzt, dass aus dem Landesentwicklungsplan Regionalpläne für einzelne Teilräume eines Landes zu entwickeln sind. Das Landesplanungsgesetz Schleswig-Holstein (LaPlaG) konkretisiert diese Aufträge.

2. Warum ist es wichtig, einen Landesentwicklungsplan zu haben?

Raum ist eine begrenzte Ressource. Es gibt viele Nutzungsansprüche und -interessen bezüglich der Fläche. Daher kann, soll und darf sich nicht überall alles und zur gleichen Zeit entwickeln. Es bedarf einer gewissen Ordnung und Abstimmung, um ein Optimum an räumlicher Entwicklung innerhalb der Gesellschaft möglich zu machen. Wie also sollen sich unser Land und seine Regionen bis 2025 entwickeln? Aufgabe des Landesentwicklungsplans ist es, schon jetzt Antworten in räumlicher Hinsicht auf die Herausforderungen unserer Zeit zu finden, um die Zukunft optimal vorzubereiten.

- Was bedeuten diese Herausforderungen für die Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen, aber auch für die Sicherung von Flächen für Natur- und Landschaftsschutz?
- Wie müssen wir unsere Infrastruktur planen, damit wir auch zukünftig bei immer weniger Einwohnerinnen und Einwohnern und einer deutlich anderen Altersstruktur gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen des Landes sichern?
- Wie müssen wir uns organisieren, um mit anderen Regionen in Deutschland und Europa im Wettbewerb um Unternehmen und Arbeitsplätze, aber auch um Fördergelder mithalten zu können?

Der Landesentwicklungsplan wird auch nicht im Vorwege alle räumlichen Nutzungskonflikte verhindern oder lösen können. Vieles kann erst in der praktischen Umsetzung geklärt werden, in Gesprächen mit Kommunen, Investoren, mit Trägern öffentlicher

Belange oder durch weitere Untersuchungen und teilräumliche Konzepte. Und nicht alles, was bis 2025 auf uns zukommt, können wir heute schon erkennen. Dennoch braucht das Land einen Plan für die Zukunft, der die Eckpfeiler und Leitplanken unserer Entwicklung vorgibt.

Der Landesentwicklungsplan liefert einen Rahmen mit Zielen und Grundsätzen für die Abwägung der unterschiedlichen Interessen, damit die wirtschaftliche Entwicklung ebenso Beachtung findet wie der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sowie soziale und kulturelle Aspekte.

3. Was regelt der Landesentwicklungsplan konkret?

Der Landesentwicklungsplan legt fest, wohin sich das Land und seine Regionen bis zum Jahr 2025 räumlich entwickeln sollen. Seine zentralen Ziele sind die Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung, die Bewältigung der Folgen des demographischen Wandels sowie der Klima- und Ressourcenschutz. Als „Dachplan“ enthält er Ziele und Grundsätze, die das ganze Land betreffen. Er enthält außerdem landesweit einheitliche Rahmenvorgaben für viele Themen des gesellschaftlichen Lebens wie Verkehr, Energieversorgung, Rohstoffsicherung, Tourismus sowie Land- und Forstwirtschaft. Er beschreibt außerdem Ziele und Grundsätze für die Entwicklung der Daseinsvorsorge auf dem Gebiet der Bildung, der Gesundheit und der Kultur. In einem weiteren Kapitel geht es um die Entwicklung und den Schutz von Natur und Umwelt. Der Landesentwicklungsplan liefert einen Rahmen für die Koordinierung der vielfältigen Nutzungsansprüche an den Raum. Er gibt dafür Raumkategorien für viele Raumnutzungen vor und weist Räume aus, die auf regionaler Ebene in Regionalplänen räumlich und zum Teil inhaltlich konkretisiert werden sollen. Damit bildet er auch die Basis für die Fortschreibung der Regionalpläne. Mit Arbeitsaufträgen, die künftig von den Kommunen in den Regionen bei der Aufstellung neuer Regionalpläne ausgestaltet werden sollen, unterstützt und stärkt er so die kommunale Planungsverantwortung.

4. Warum gibt der Landesentwicklungsplan Vorgaben für den Wohnungsbau in den Kommunen? Wissen die Gemeinden nicht selbst am besten, was für ihre eigene Entwicklung gut ist?

Natürlich. Aber wenn jede Gemeinde bei ihren Planungen nur ihre eigenen Vorteile sieht, dann führt das nicht zwangsläufig auch zum bestmöglichen Ergebnis für alle Menschen in Schleswig-Holstein. Aufgabe von Planung (Landes- und Regionalplanung, Schulentwicklungsplanung, ÖPNV-Planung, etc.) ist es daher, neben einzelgemeindlichen Interessen auch überörtliche Aspekte zu berücksichtigen, zum Beispiel, dass für alle Menschen in zumutbarer Entfernung Infrastruktureinrichtungen erreicht werden können (Sicherung der Daseinsvorsorge) oder dass etwas für den Klimaschutz getan wird. Ziel ist es, langfristig für möglichst viele Menschen ein positives Ergebnis zu erzielen und nicht nur für einzelne Gemeinden. Hierfür tragen auch die ein-

zelen Gemeinden Verantwortung.

Aufgrund der bestehenden Wechselwirkungen zwischen räumlichen Entwicklungen in den Kommunen und der Landesentwicklung hat das Land ein zentrales Interesse an einer geordneten und nachhaltigen Siedlungsentwicklung (z.B. kostengünstige sowie sozial- und klimaverträgliche Siedlungsstrukturen, flächensparendes Bauen). Dazu wird es künftig verstärkt darauf ankommen, in überörtlichen oder regionalen Einheiten zu denken und zu handeln. Dieses will der Landesentwicklungsplan mit seinen Vorgaben befördern.

Weil die Einwohnerzahlen sinken werden, ist zu erwarten, dass der Wettbewerb der Gemeinden um Einwohnerinnen und Einwohner sowie Infrastruktur zunehmen wird. Dabei ist zu befürchten, dass zum Beispiel Siedlungs- und Versorgungsstrukturen entstehen, die langfristig wirtschaftlich nicht tragfähig sind. Die Vorgaben sollen helfen, Entwicklungen auf solche Standorte zu konzentrieren, in denen zum Beispiel Infrastruktur von mehr Menschen erreicht werden kann und es auch langfristig möglich ist, Infrastruktur zu erhalten. Solche Standorte sind zum Beispiel die Zentralen Orte.

5. Wieso brauchen wir zukünftig weniger neue Wohnungen?

Die Bevölkerungsprognosen zeigen, dass 2025 voraussichtlich rund 70.000 Menschen weniger in Schleswig-Holstein leben werden als heute. Die Entwicklung führt dazu, dass es im Land auch immer weniger zusätzliche Haushalte geben wird, die neue Wohnungen brauchen. Daher müssen zukünftig nicht mehr so viele neue Wohnungen gebaut werden wie noch vor einigen Jahren. Das wissen wir sehr sicher, denn die Menschen, die in den nächsten Jahren neue Wohnungen brauchen, leben heute schon. Zum Beispiel wissen wir, dass es zukünftig weniger junge Menschen geben wird, die einen eigenen Haushalt gründen, und weniger Menschen zwischen 30 und 45 Jahren, die Einfamilienhäuser nachfragen. Bis 2025 werden im Durchschnitt in Schleswig-Holstein nur noch etwa 6.100 neue Wohnungen pro Jahr gebraucht, um den Bedarf zu decken. In den letzten 15 Jahren waren es noch rund 12.500 jährlich. Würde erlaubt werden, im ganzen Land unbegrenzt Bauland auszuweisen, blieben viele dieser Grundstücke in absehbarer Zeit logischerweise leer. Und darin liegen Risiken für Kommunen und ihre Haushalte. Die Kosten neuer Baugebiete tragen die Gemeinden, die Anlieger dieser Baugebiete und zu einem gewissen Anteil auch die Allgemeinheit. Daher rät der Landesentwicklungsplan, jetzt bei der Planung neuer Baugebiete einen Gang runter zu schalten.

6. Sind Planungen bis zum Jahr 2025 nicht viel zu langfristig?

Wenn eine Gemeinde einen neuen Flächennutzungsplan aufstellt, dann stellt sie damit in der Regel die Weichen für die nächsten 10 bis 15 Jahre. Um diese Planungen beurteilen zu können, muss daher auch der Landesentwicklungsplan Vorgaben für einen

solch langen Zeitraum machen. Im Übrigen soll der Landesentwicklungsplan etwa nach der Hälfte seines Planungszeitraums aktualisiert werden. So sieht es das Landesplanungsgesetz vor. Damit wird sichergestellt, dass aktuelle Entwicklungen und veränderte Rahmenbedingungen berücksichtigt werden.

7. Was passiert, wenn die Prognosen bis 2025 falsch sind?

Bevölkerungsvorausberechnungen werden regelmäßig nach drei bis vier Jahren aktualisiert. Ihre Ergebnisse werden dann in der Praxis berücksichtigt, wie zum Beispiel bei der Frage des Wohnungsneubaubedarfs einer Region. Zeigen die neuen Prognosen völlig neue Entwicklungstendenzen auf, dann wird der Landesentwicklungsplan auch früher angepasst.

8. Einige sagen, der Markt regelt den Wohnungsbau. Stimmt das nicht?

Doch. Der Wohnungsbau wird durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Für marktfähige Angebote braucht man jedoch eine Einschätzung, wie hoch in etwa die Nachfrage sein wird. Der Landesentwicklungsplan liefert auf der Grundlage von Vorausberechnungen hierzu eine realistische Einschätzung. Der Rahmen der Wohnungsbauentwicklung gibt den Kommunen also eine Orientierung für bedarfsgerechte Planungen. Wenn eine Gemeinde an der Nachfrage vorbei plant und ein zu großes Angebot schafft, dann bleiben die Kosten an ihr hängen, die zum Beispiel für den Bau von Straßen oder von Leitungen für die Ver- und Entsorgung entstanden sind. Und da solche Infrastruktur immobil ist, kann man sie nicht wie ein Auto verkaufen und ist sie dann los. Langfristig kostet es sie dann auch noch, die Infrastruktur zu unterhalten. Also müssen neue Einwohnerinnen und Einwohner her, um alles bezahlen zu können. Doch wo sollen die herkommen? Nach den Prognosen gehen die Einwohnerzahlen fast überall zurück. Im Endeffekt zahlen dann über steigende Gebühren alle Bewohner bei Fehlplanungen drauf. Umsichtige Bürgermeisterinnen und Bürgermeister werden wissen, dass die Zeiten vorbei sind, in denen die Grundstücke weggingen wie warme Semmeln und sich genau überlegen, was passiert, wenn die Gemeinde an der Nachfrage vorbei plant. Sie werden das Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner im Auge behalten, damit sie auch zukünftig noch gut und günstig in der Gemeinde leben können.

9. Gibt es also keine Möglichkeit mehr für kleinere Kommunen, neue Wohnungen zu planen?

Doch, die gibt es. Wenn die Gemeinden in den im Plan dargestellten so genannten Ordnungsräumen um Hamburg, Kiel und Lübeck liegen, können sie bis zum Jahr 2025 – bezogen auf ihren Wohnungsbestand von Ende 2006 – 13 Prozent neue Wohnungen bauen. Gemeinden in ländlichen Räumen können 8 Prozent neue Wohnungen bauen.

Bei kleinen Gemeinden mit geringem Wohnungsbestand ist der Entwicklungsspielraum absolut gesehen entsprechend gering. Daher ist in der Regel auch eine Einzelfallbetrachtung erforderlich, um ggf. besonderen örtlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Die bisherige Praxis bei der Umsetzung des Siedlungsrahmens oder sog. „20 Prozent-Rahmens“ des Landesraumordnungsplans zeigt, dass dieser Rahmen von der Regionalplanung auf der Grundlage von Einzelfallbetrachtungen in der Regel sehr flexibel ausgelegt worden ist. Dadurch haben viele kleine Gemeinden diesen Rahmen zum Teil sogar deutlich überschritten. An einer flexiblen Anwendung, die den Einzelfall nicht außer Acht lässt, soll festgehalten werden.

10. Wieso ist der Stichtag für den neuen Wohnungsbauentwicklungsrahmen auf den 31.12.2006 gelegt worden? Werden dadurch nicht Gemeinden benachteiligt, die sich zurückhaltend entwickelt haben?

Der Planungszeitraum des jetzigen Landesraumordnungsplans läuft bis 2010. Schon jetzt haben viele Gemeinden den dort festgelegten sog. „20 Prozent-Rahmen“ überschritten. Daher ist eine Neuregelung erforderlich geworden, um die Bauleitplanungen vieler Gemeinden nicht ablehnen zu müssen. Mit dem neuen Wohnungsbauentwicklungsrahmen schafft der Landesentwicklungsrahmen wieder „Luft“ für künftige Planungen. Daher wird der neue Rahmen auch bereits angewendet. Als Datengrundlage liegt aktuell hierfür nur der Wohnungsbestand Ende 2006 vor.

Für die Beurteilung der Bauleitplanungen der Kommunen wird von der Regionalplanung immer auch die bisherige wohnbauliche Entwicklung betrachtet, so dass auch zurückhaltende Entwicklungen angemessen berücksichtigt werden können.

11. Werden Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen Kommunen honoriert?

Ja. Wichtig ist künftig, über seinen eigenen Ort hinaus in räumlichen Einheiten zu denken und mit den Nachbargemeinden zusammen zu arbeiten. Vereinbaren mehrere Gemeinden vertraglich, wie viele Wohnungen bis wann wo gebaut werden sollen, können sie auch über den 8- bzw. 13 Prozent-Rahmen hinausgehen - wenn erkennbar ist, dass in ihrem Raum mehr Wohnungen gebraucht werden. Solche freiwilligen Vereinbarungen sollen vor allem in den Umland-Bereichen in ländlichen Räumen erfolgen (z.B. um Flensburg, Rendsburg oder Schleswig), sie sind aber auch zwischen kleineren Zentralen Orten und ihren Umlandgemeinden möglich. Zusammenarbeit vergrößert also die Handlungsspielräume der Kommunen.

12. Besteht durch den Landesentwicklungsplan neben dem Abstimmungsgebot durch das Baurecht eine zusätzliche Verpflichtung zur Abstimmung mit den Nachbarn, um Wohnbauland ausweisen zu können?

Nein. Das ist freiwillig. Aber Zusammenarbeit bringt viele Vorteile. So kann z.B. verhindert werden, dass sich die Gemeinden mit ihren Angeboten gegenseitig Konkur-

renz machen und zu viel neues Bauland ausweisen, das später keiner haben will. Ein Überangebot führt zu sinkenden Bodenpreisen und einem Preisverfall von Altimmobilien. Auch die zeitliche Abfolge von neuen Baugebieten kann durch Abstimmung optimiert werden. Durch Abstimmungen können Gemeinden den Erfolg ihrer Planungen besser absichern.

13. Kann ein landesweit geltender Entwicklungsrahmen überhaupt kommunale und regionale Besonderheiten beim Wohnungsneubaubedarf richtig berücksichtigen? Ist er nicht zu unflexibel?

Natürlich ist die Nachfrage nach neuen Wohnungen nicht überall gleich groß. Die Prognosen zu den Zahlen der Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Haushalte zeigen aber deutlich, dass künftig um Hamburg, Kiel und Lübeck herum mehr neue Wohnungen gebraucht werden. Deshalb sagt der Landesentwicklungsplan, dass hier 13 Prozent neue Wohnungen gebaut werden können und 8 Prozent in den ländlichen Regionen. Diese Unterscheidung reicht aber nicht aus, um auf regionale Besonderheiten einzugehen. Darum besteht ausdrücklich die Möglichkeit, den Entwicklungsrahmen des Landesentwicklungsplans bei der Aufstellung eines neuen Regionalplans zu verändern bzw. neueren Entwicklungen anzupassen. Das heißt, die Regionalplanung kann für ihren Planungsraum dann einen anderen Rahmen vorgeben, der besser zu der Situation in diesem Raum passt. Die Regionalplanung kann zudem den Rahmen auch innerhalb des Planungsraumes differenzieren, um noch besser kleinräumige Besonderheiten zu berücksichtigen. Wichtig ist jedoch, dass die Regionalplanung aktuelle Bedarfsprognosen berücksichtigt und dass der Wohnungsneubau schwerpunktmäßig in den Zentralen Orten, auf den Siedlungsachsen oder in den Gemeinden mit einer ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktion stattfindet. Damit schafft der Landesentwicklungsplan im Vergleich zum Landesraumordnungsplan mehr Flexibilität und gibt den Regionen mehr eigenen Gestaltungsspielraum.

14. Ist der Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung ein Eingriff in die kommunale Planungshoheit?

Nein. Er lässt den Gemeinden die Möglichkeit, ihre wohnbauliche Entwicklung zu planen und ist so bemessen, dass alle Gemeinden an der wohnbaulichen Entwicklung des Landes teilhaben können. Sie müssen bei der Flächenentwicklung aber unterschiedliche Vorgaben und Nutzerinteressen berücksichtigen. Das ist vom Gesetzgeber ausdrücklich gewollt. Und sie müssen die demographischen Veränderungen berücksichtigen: Einwohnerrückgänge und die steigende Zahl älterer Menschen. Nur wenn die Kommunen solche Rahmenbedingungen auch beachten, können sie gute Planungen für ihre Bürgerinnen und Bürger machen.

15. Wenn die ländlichen Gemeinden zukünftig nur noch 8 Prozent neue Wohnungen bauen dürfen, können dann die Kinder der Ortsansässigen dort nicht mehr bauen?

Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen ist so bemessen, dass er auch den Kindern der Ortsansässigen in der Regel die Möglichkeit gibt, dort zu bauen. Aber diese Nachfrage wird sinken, weil es nicht mehr so viele Kinder und junge Familien geben wird, die überhaupt bauen wollen. In der Vergangenheit haben viele Kommunen ihren Wunsch nach Ausweisung neuer Baugebiete mit Bauwünschen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner begründet. Die weit überwiegende Zahl dieser Flächen sind dann jedoch überörtlich angeboten und vermarktet worden.

16. Werden die ländlichen Räume durch die Vorgaben für den Wohnungsbau in ihrer Entwicklung behindert?

Nein. Es ist ausdrückliches landespolitisches Ziel, die ländlichen Räume als attraktive und zukunftsfähige Lebens-, Wirtschafts-, Natur- und Erholungsräume zu erhalten und weiterzuentwickeln, damit sie gleichberechtigt an der Gesamtentwicklung des Landes teilhaben können. Die Landesregierung zeigt den Dörfern und Städten in den ländlichen Regionen mit dem Landesentwicklungsplan Perspektiven für eine zukunftsfähige Entwicklung auf.

In den ländlichen Räumen sind seit 1995 rund 46 Prozent aller Wohnungen im Land entstanden. Und auch zukünftig wird es bei einem Entwicklungsrahmen von 8 Prozent möglich sein, dass 40 Prozent aller Wohnungen, die im Land bis 2025 gebaut werden müssen, in den ländlichen Räumen entstehen können. Daher kann weder von einem "Stillstandsplan" noch von einer Behinderung der ländlichen Räume gesprochen werden.

Die Vorgaben für den Wohnungsbau in den Kommunen sind dabei eine Reaktion auf die Entwicklungsprognosen für die ländlichen Räume. Sie zeigen auf, dass die Einwohnerzahlen in den nächsten Jahren zurückgehen werden. Die Kommunen sollten nicht darauf hoffen, dass die Einwohnerzahlen (wie bisher) weiter steigen werden und sie sich gegen den Trend entwickeln können, wenn sie nur genug Wohnbauland ausweisen. Besser ist es, sich rechtzeitig auf zukünftige Entwicklungen einzustellen und sich fit zu machen für die Zukunft. Das sichert die hohe Wohnqualität in ländlichen Gegenden. Fehlplanungen und überzogene Erwartungen können die Entwicklung eher behindern, denn sie bergen erhebliche finanzielle Risiken für die Gemeinden und ihre Bürgerinnen und Bürger. Bedarfsgerechte Planungen – am besten mit Nachbargemeinden zusammen - eröffnen dagegen die Chance, den Menschen auch zukünftig gute Lebensbedingungen in den ländlichen Räumen zu bieten. Planung ist ein Mittel, um auf absehbare Entwicklungen im Interesse der dort lebenden Menschen frühzeitig und bestmöglich zu reagieren.

17. Was sind Landesentwicklungsachsen und was sollen sie bewirken?

Im Entwurf des Landesentwicklungsplans werden Landesentwicklungsachsen entlang der Bundesautobahnen A 23, A 7, A 1 und A 24 ausgewiesen. An diesen Entwicklungsachsen – die im Plan nur symbolisch, also nicht flächenscharf, dargestellt werden – können zukünftig in den Regionalplänen in begrenzter Zahl Standorte für Gewerbegebiete von überregionaler Bedeutung ausgewiesen werden. Damit sollen die räumlichen Standortbedingungen verbessert werden und Entwicklungsimpulse aus der Metropolregion Hamburg besser ins Landesinnere und auch in die nördlichen Landesteile gelenkt werden. Die Landesentwicklungsachsen sollen außerdem die Teilräume des Landes untereinander vernetzen.

18. Können überall entlang der Landesentwicklungsachsen neue Gewerbegebiete entstehen, z.B. an den Autobahnanschlussstellen?

Nein. Es kann nicht richtig sein, dass alle Gemeinden an den Entwicklungsachsen bevorzugt Gewerbegebiete ausweisen. Besser sind konzeptionelle Planungen für die zukünftige gewerbliche Entwicklung der jeweiligen Entwicklungsachse durch die Träger der Regionalplanung. Gezielte Schwerpunktsetzung nützt den Regionen am meisten und geht mit Landschaft und öffentlichen Mitteln verträglich um. Grundsätzlich können Autobahnanschlussstellen geeignete Standorte für Gewerbegebiete von überregionaler Bedeutung sein, aber eben nicht alle.

Bislang konnten große Gewerbegebiete nur in Zentralen Orten ausgewiesen werden. Mit den Gewerbegebieten von überregionaler Bedeutung an den Landesentwicklungsachsen werden neue Möglichkeiten für gewerbliche Entwicklungen geschaffen. Allerdings soll regional abgewogen werden, wo räumlich geeignete Standorte sind. Ein Wettkampf sehr kleiner Gemeinden um zusätzliche Gewerbegebiete an Autobahnausfahrten zu Lasten der Zentralen Orte ist dabei eher schädlich. Die aus Steuergeldern finanzierten Fördermittel sind begrenzt. Daher werden die Mittel an die potenziell besten Standorte fließen. Die Zentralen Orte haben Priorität.

19. Warum werden nicht weitere Bundesautobahnen oder wichtige Bundesstraßen als Landesentwicklungsachsen ausgewiesen?

Der Ansatz, Entwicklungsimpulse der Metropolregion Hamburg in die nördlichen Landesteile zu lenken, würde durch zusätzliche Ausweisungen verwässert werden. Gleichwohl ergänzen die anderen überregionalen Verkehrswege im Land die dargestellten Landesentwicklungsachsen. Zusammen bilden sie eine Netzstruktur, die bedarfsgerecht auszubauen ist. Der Bundesautobahn A 20 kommt in diesem Zusammenhang als Ost-West-Tangente eine besondere Funktion zu, so dass eine Darstellung als Landesentwicklungsachse in Erwägung zu ziehen ist.

20. Warum sind im Landesentwicklungsplan nur die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung dargestellt? Viele andere Teilräume Schleswig-Holsteins sind doch auch Tourismusräume?

Der Landesentwicklungsplan unterscheidet zwischen Schwerpunkträumen und Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung. Nur die Schwerpunkträume werden in der Hauptkarte des Landesentwicklungsplans räumlich dargestellt; die Entwicklungsgebiete werden nur als Kategorie eingeführt und sollen erst in den Regionalplänen in Eigenverantwortung der Träger der Regionalplanung räumlich abgegrenzt werden. So bekommt die künftige Regionalplanung mehr Gestaltungsspielraum. Es wurden im Landesentwicklungsplan also keine touristisch relevanten Gebiete bewusst weggelassen, sondern die Darstellung wurde auf die nächste Planungsebene, die Regionalplanung, mit ihrer Vor-Ort-Kennntnis verlagert.

21. Worin liegen bei den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung die Unterschiede zum bisherigen Landesraumordnungsplan?

In den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung soll dem Tourismus ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Hier sollen touristische Einrichtungen und Angebote konzentriert und gezielt weiterentwickelt werden.

Die Schwerpunkträume sind nahezu deckungsgleich mit den bisher im Landesraumordnungsplan dargestellten Ordnungsräumen für Tourismus und Erholung, in denen allerdings die weitere Entwicklung touristischer Einrichtungen nur noch zurückhaltend betrieben werden sollte. Dies entsprach nicht der Realität.

Waren im alten Landesraumordnungsplan neben den Ordnungsräumen für Tourismus und Erholung auch Räume mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung flächenhaft dargestellt, so sollen sie jetzt als Entwicklungsgebiete in den Regionalplänen dargestellt werden. In ihnen wird eine Weiterentwicklung von Tourismus und Erholung aus regionaler Perspektive angestrebt. Dadurch erhält die Regionalplanung mehr Flexibilität und Gestaltungsraum.

22. Wird zukünftig nur noch in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung gefördert?

Nach der geltenden Richtlinie vom Dezember 2007 können Projekte vorrangig in Gemeinden gefördert werden, die als Kur- und Erholungsort anerkannt sind und/oder die in den Ordnungsräumen für Tourismus und Erholung bzw. in Räumen mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung gemäß dem jeweils geltenden Landesraumordnungsplan liegen. In beiden Fällen ist eine ausreichende touristische Bedeutung der Gemeinde zwingende Voraussetzung.

Die Förderpolitik des Wirtschaftsministeriums Schleswig-Holstein zielt weiterhin darauf ab, Tourismusprojekte nicht nur vorrangig in den Schwerpunkträumen für Tourismus

und Erholung (entlang der Küsten) zu fördern, sondern bei Erfüllung der Förderkriterien auch im Binnenland. Der Landesentwicklungsplan selbst trifft zur Tourismusförderung ausdrücklich aber keine Aussagen.

23. Schafft der Landesentwicklungsplan die Möglichkeit für mehr Windkraftanlagen im Land?

Ja. Den Trägern der Regionalplanung wird aufgrund der klimapolitisch stark gestiegenen Bedeutung der erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie, die Möglichkeit eingeräumt, auch neue Flächen in ihren Plänen darzustellen. Dieses soll maßvoll und vorrangig durch kleinere Veränderungen vorhandener Flächen (Arrondierungen) erfolgen. Dabei können auch vorhandene Eignungsgebiete in ihrem konkreten Zuschnitt überprüft und an inzwischen eingetretene örtliche Veränderungen angepasst werden. Das beinhaltet eine Änderung der bisherigen Landesposition. Hieß es bislang: „Änderungen bezüglich Anzahl und Umfang der festgelegten Eignungsgebiete gibt es nicht“, so wird jetzt den Trägern der Regionalplanung Spielraum für flexible Entscheidungen gegeben. Dabei soll an der Position, insgesamt etwa 1 Prozent der Landesfläche in den Regionalplänen als Eignungsgebiete für die Windenergienutzung darzustellen, festgehalten werden. Für die künftige Regionalplanung ergibt sich damit ein Gestaltungsspielraum für die Ausweisung von Windeignungsflächen in der Größenordnung von 4.000 Hektar. An der Konzentration von Windkraftanlagen auf die Eignungsgebiete wird festgehalten. Die Konzentration auf Eignungsflächen trägt Fachbelangen wie z.B. Natur- und Umweltschutz, Denkmalpflege und wohnverträglicher Siedlungsentwicklung von Gemeinden Rechnung und sichert die in der Bevölkerung erforderliche Akzeptanz.

24. Lässt der Landesentwicklungsplan auch ein Repowering zu?

Ja. Neben dem Repowering, also der Erneuerung mehrerer kleiner Anlagen durch weniger, aber effizientere Anlagen innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergienutzung dürfen rechtmäßig erstellte Anlagen auch außerhalb der Eignungsgebiete durch moderne Anlagen ersetzt werden. Dabei ist entscheidend, dass die Zahl der Anlagen deutlich reduziert wird. Eine Leistungsbegrenzung nach oben hin gibt es für dieses Repowering zukünftig nicht mehr. Allerdings müssen die leistungsstarken repowerten Anlagen die üblichen Abstände einhalten; die Neustandorte sind deshalb nicht an die Altstandorte gebunden, sondern können und sollen im Einzelfall räumlich besser positioniert werden – auch ggf. außerhalb vorhandener Eignungsgebiete. Also auch hier gilt: Weitere Planungserleichterungen und mehr Flexibilität.

25. Was bedeutet Kommunalisierung der Regionalplanung?

Es bedeutet, dass die Regionalplanung vom Land (Innenministerium) auf die kommunale Ebene übertragen wird. Dabei werden als Träger der kommunalisierten Regio-

nalplanung zukünftig kommunale Planungsverbände in Frage kommen. Diese sind von den Kreisen und kreisfreien Städten für ihren jeweiligen Planungsraum zu bilden. Eine Verlagerung der Regionalplanung direkt auf die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte oder gar einzelne Kommunen ist nicht vorgesehen; das Prinzip der Planungsräume soll gewahrt bleiben. Die Planungsverbände werden dann für ihren jeweiligen Planungsraum einen Regionalplan aufstellen. Die Aufgaben der Planungsverbände im Einzelnen, ihre Organe und ihre Zusammensetzung werden durch eine entsprechende Novelle des Landesplanungsgesetzes definiert werden müssen.

26. Gibt es Vorgaben des Landes zu den Inhalten der Regionalpläne?

Ja. Der Landesentwicklungsplan formuliert Arbeitsaufträge, die von der regionalen Ebene bei der Aufstellung künftiger Regionalpläne inhaltlich auszugestalten sind. Auf diese Weise wird der Landesentwicklungsplan räumlich wie inhaltlich konkretisiert. Darüber hinaus wird eine Novelle des Landesplanungsgesetzes Mindestinhalte von Regionalplänen definieren. Damit wird sichergestellt, dass nichts Wichtiges vergessen wird und dass überall im Land die gleichen Mindeststandards gelten. In der Ausgestaltung der Themen, also dem „Wie“, sind die kommunalen Planungsträger aber frei.

27. Was können die Träger der Regionalplanung zukünftig selber gestalten?

Sie können unter anderem für die Gemeinden in ihrem Planungsraum einen individuellen Rahmen für die wohnbauliche Entwicklung festlegen, der von dem des Landesentwicklungsplans abweicht. Sie können entscheiden, wo entlang der Landesentwicklungachsen Standorte für Gewerbegebiete von überregionaler Bedeutung entstehen können. Sie haben die Möglichkeit, weitere Eignungsgebiete für Windenergienutzung auszuweisen oder auch Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung darzustellen. Außerdem können sie Siedlungsachsen abgrenzen und Gemeinden eine ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion geben. Insgesamt gesehen haben die Träger der Regionalplanung bei vielen Themen sehr weitreichende Gestaltungsmöglichkeiten.

28. Wann wird es voraussichtlich neue Regionalpläne geben?

Sobald die Verantwortlichkeit für die Regionalplanaufstellung vom Land auf die kommunalen Planungsträger übergegangen ist, können diese für die Planungsräume neue Regionalpläne aufstellen. Allerdings wird es eine Weile dauern, bis die neuen Pläne erarbeitet sind und in Kraft treten können. Die Aufstellung eines Regionalplans dauert erfahrungsgemäß etwa 2 Jahre. So lange gelten die in den alten Regionalplänen enthaltenen Ziele und Grundsätze weiter.

29. Wie lange kann noch zum Landesentwicklungsplan Stellung genommen werden?

Öffentliche Planungsträger und die Öffentlichkeit haben noch bis zum 31. Juli 2008 die Möglichkeit, zum Entwurf des Landesentwicklungsplans Stellung zu nehmen. Etwas

mehr Zeit haben die Kommunen. Ihre Stellungnahmen müssen bis 31. Oktober 2008 bei der Landesplanungsbehörde vorliegen.

30. Was passiert mit den Stellungnahmen?

Die Stellungnahmen werden ausgewertet, abgewogen und mit einem Votum versehen, ob und wie die Anregungen und Bedenken in den Plan aufgenommen werden sollen. Anschließend wird der Plan entsprechend überarbeitet. Diese Fassung wird dann erneut innerhalb der Landesregierung abgestimmt, bevor die Landesregierung den Plan beschließt. Wer eine Stellungnahme abgegeben hat, kann anschließend in einer Synopse der Stellungnahmen sehen, ob bzw. wie seine Einwände berücksichtigt worden sind. Wer seine Stellungnahme direkt über das Online-Beteiligungsverfahren abgegeben hat, erhält nach Abschluss des Verfahrens auf elektronischem Wege direkt einen entsprechenden Hinweis dazu.

31. Ist das Land völlig frei zu entscheiden, welche Stellungnahmen angenommen werden und welche nicht?

Nein. Das Land wird die Vorschläge, Hinweise und Kritikpunkte aus den Stellungnahmen sorgfältig gegen- und untereinander abwägen und anschließend entscheiden, welche am besten zur Entwicklung des Landes beitragen können. Bevor die Landesregierung den Plan beschließt, befasst sich noch einmal der Landesplanungsrat, in dem verschiedene Verbände, die Landtagsfraktionen und die Wissenschaft vertreten sind, mit dem überarbeiteten Entwurf. Mit dem Landesplanungsrat ist ein sog. „Behördenrat“ herzustellen, das heißt: Hier können noch Einwände vorgebracht werden.

32. Wann wird der Landesentwicklungsplan in Kraft treten?

Der Plan soll Ende 2009 in Kraft treten. In der Zeit zwischen dem Ende des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens und dem Inkrafttreten werden die Stellungnahmen ausgewertet, wird der Planentwurf überarbeitet, der Landesplanungsrat beteiligt, der Plan noch mal mit den verschiedenen Ministerien des Landes abgestimmt und dann von der Landesregierung beschlossen. Zum Schluss wird der Landesentwicklungsplan vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein offiziell festgestellt und im Amtsblatt veröffentlicht. Damit tritt er in Kraft.

33. Wird der Landesentwicklungsplan vom Landtag verabschiedet?

Nein. Aber der Landtag beschäftigt sich mit dem Landesentwicklungsplan. Im Juni 2008 haben die Abgeordneten bereits das erste Mal über den Plan debattiert und auch die verschiedenen Ausschüsse des Landtags befassen sich mit dem Plan. Allerdings soll jetzt erstmal (Stand: Juni 2008) das Ende des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens abgewartet werden, damit sich das Parlament ein besseres Bild von den Stellungnahmen zum Plan machen kann. Bevor der Plan endgültig von der Landesregie-

zung verabschiedet wird, will sich der Landtag ein weiteres Mal mit dem Plan beschäftigen.

Haben Sie weitere Fragen? Ihre Ansprechpartner sind:

Frank Liebreuz, Kristina Schuhoff

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein

Abteilung Landesplanung und Vermessungswesen

Tel.: 0431/988-1734, -1836

E-Mail: Frank.Liebreuz@im.landsh.de, Kristina.Schuhoff@im.landsh.de,

Weitere Infos finden Sie unter: www.landesplanung.schleswig-holstein.de